

# Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener in der Zentralschweiz

Vom 21. Februar 2024

---

## zwischen den Kantonen

vertreten durch **Luzern**  
Bildungs- und Kulturdepartement  
Dr. Armin Hartmann, Regierungsrat

vertreten durch **Schwyz**  
Bildungsdepartement  
Michael Stähli, Regierungsrat

vertreten durch **Obwalden**  
Bildungs- und Kulturdepartement  
Christian Schäli, Regierungsrat

vertreten durch **Zug**  
Volkswirtschaftsdirektion  
Silvia Thalmann-Gut, Frau Landammann

## und der

vertreten durch **Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)**  
Regierungsrat Stephan Schleiss  
Peter Gähwiler (Regionalsekretär)

**Geschäftsstelle** BKZ Geschäftsstelle  
Zürichstrasse 12  
6004 Luzern

## 1 Ausgangslage

Ziel der Grundkompetenzförderung ist die Arbeits- und Fachkräftesicherung sowie die Alltagsbefähigung der Zielgruppen – Personen mit mangelnden Grundkompetenzen - und deren kontinuierliche Weiterbildung und Nachqualifikation. Wobei eine wichtige Zielgruppe Erwachsene sind, die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II (Berufsabschluss) verfügen.

### 1.1. Bundesrecht und Finanzrahmen

Der Bund hat auf das Problem mangelnder Grundkompetenzen Erwachsener 2017 mit dem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) und 2018 mit dem nationalen Förderprogramm «Grundkompetenzen am Arbeitsplatz» reagiert.

Grundkompetenzen Erwachsener sind Voraussetzungen für das lebenslange Lernen und sie umfassen grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den folgenden Bereichen (Art. 13 WeBiG Art. 13):

- a. Lesen, Schreiben und mündliche Ausdrucksfähigkeit in einer Landessprache;
- b. Grundkenntnisse der Mathematik;
- c. Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Umsetzung der vereinbarten nationalen Ziele erfolgt mittels Programmen einzelner oder mehrerer Kantone (Art. 8 f. Verordnung über die Weiterbildung; WeBiV, SR 419.11). Die kantonalen Programme bilden die Grundlage für die Programmvereinbarungen, wobei auch mehrere Kantone gemeinsam eine Programmvereinbarung mit dem Bund abschliessen können. Diese beinhalten insbesondere die Programmziele, die Finanzhilfeeleistungen des Bundes sowie die Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. In Bezug auf die Finanzierung kann das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Finanzhilfen an die Kantone für die Förderung des Erwerbs und des Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener leisten (Art. 16 Abs. 1 WeBiG). Die Finanzhilfen werden gestützt auf die Programmvereinbarung gewährt (Art. 11 WeBiV). Die Höhe entspricht höchstens den Aufwendungen des Kantons (Art. 13 WeBiV).

Für die Periode 2025-2028 stehen den Kantonen zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsenen voraussichtlich 59 Mio. CHF<sup>1</sup> seitens Bund zur Verfügung, für die Zentralschweizer Kantone beträgt der Anteil über die vier Jahre rund 5.5 Mio. CHF, wobei die Kantone ihrerseits mindestens gleich viel wie der Bund (SBFI) zur Förderung beitragen. Es gilt die «50-50-Regel».

### 1.2. Situation in der Zentralschweiz

Die Bedarfsanalysen der Kantone Luzern, Zug und Obwalden zeigen, dass auch in der Zentralschweiz ein grosser Bedarf zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener besteht. In der Zentralschweiz hatten die Kantone Luzern und Schwyz für die Leistungsperiode 2017 – 2020 eine Programmvereinbarung mit dem Bund abgeschlossen. In der Periode 2021-2024 folgte der Kanton Zug und ab 2024 der Kanton Obwalden. Die Zentralschweizer Kantone unterstützten via das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz gemeinsame Bildungsangebote bei öffentlichen Anbietern (WBZ Luzern, BBZ Goldau) und sie führen Sensibilisierungsmassnahmen durch. 2020 hat der Kanton Luzern Bildungsgutscheine zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener eingeführt. Seit 2023 setzen auch die Kantone Schwyz und Zug und ab 2024 der Kanton Obwalden Bildungsgutscheine ein.

---

<sup>1</sup> Stand Juni 2023. Dieser Betrag gilt unter dem Vorbehalt des Entscheids des Parlaments zur BFI-Botschaft 2025-2028 (voraussichtlich Winter 2024) und der jährlichen Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die für die Belange der Berufsbildung zuständige Zentralschweizer Berufsbildungsämter-Konferenz (ZBK) hat zur Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Bereich der Grundkompetenzen die Zentralschweizer Kommission für Grundkompetenzen (ZKG) eingesetzt.

## **2 Ziel der gemeinsamen Programmvereinbarung der Kantone**

Für die Periode 2025-2028 schliessen die Vereinbarungskantone Luzern, Schwyz, Obwalden und Zug mit dem Bund gemeinsam eine Vereinbarung zur Förderung der Grundkompetenzen (Programmvereinbarung) ab um

- a. die Bildungsmobilität der Kursteilnehmenden zu gewährleisten;
- b. die Effizienz- und Qualität der Fördermassnahmen durch das Nutzen von Synergien zu steigern;
- c. agiler auf Fluktuationen bei der Nachfrage reagieren zu können und die Grundkompetenzen bedarfsgerecht und regional zu fördern sowie
- d. die Bildungsregion Zentralschweiz zu stärken und gleichzeitig die regionalen Eigenheiten weiterhin zu berücksichtigen.

Dafür fungiert die BKZ als Vertreterin der Vereinbarungskantone gegenüber dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und führt die BKZ Geschäftsstelle, welche administrative Aufgaben für die Kantone übernimmt.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Kantone sowie die Leistungen und Entschädigung der Geschäftsstelle.

## **3 Erstellung der gemeinsamen Programmvereinbarung**

Die Programmvereinbarung wird unter der operativen Führung des Kantons Luzern von den vier Kantonen gemeinsam erarbeitet. Die BKZ Geschäftsstelle wird, soweit sinnvoll, in diese Arbeiten einbezogen.

Die BKZ vertritt die Kantone bei der Umsetzung der Programmvereinbarung. Die Programmvereinbarung wird deshalb von der BKZ Geschäftsstelle beim Bund eingereicht (ein erster Entwurf ist bis Ende April 2024 fällig).

## **4 Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone**

Die Vereinbarungskantone tragen mindestens gleich viel wie der Bund (50-50-Regel) zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener bei.

Die Koordination der Zusammenarbeit der Kantone läuft über die BKZ Geschäftsstelle.

## **5 Durch die Vereinbarungskantone zu erbringende Leistungen**

Die Vereinbarungskantone erbringen insbesondere folgende Leistungen:

- a. Koordination und Beratung: Koordination des Querschnittsthemas der Grundkompetenzenförderung mit den verschiedenen Dienststellen, lokalen Akteuren und Beratung vor Ort.
- b. Niederschwellige Angebote nach kantonalem Bedarf.
- c. Zurverfügungstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Bildungsgutscheinen.
- d. Lokale Sensibilisierung: Sensibilisierung von lokalen Akteuren und Betrieben für die Thematik.

- e. Datenerfassung und -lieferung: Erfassung der für das Monitoring und Reporting notwendigen Daten vor Ort und Lieferung dieser Daten an die Geschäftsstelle; die Art und Periodizität dieser Lieferung legen sie gemeinsam mit der Geschäftsstelle fest.

## **6 Durch die BKZ Geschäftsstelle zu erbringende Leistungen**

Die BKZ Geschäftsstelle erbringt ab dem 1. Januar 2025 insbesondere folgende Leistungen:

- a. Gutscheinadministration: Monatliches Begleichen der Gutscheinrechnungen an den Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB), Führen der regionalen Gutscheinstatistik.
- b. Regionale Sensibilisierungs-Kampagne: Operative Führung der regionalen Sensibilisierungskampagne in Kooperation mit einer Medienagentur.
- c. Monitoring und Reporting an das SBFJ: Daten erfassen für die jährliche Berichterstattung an das SBFJ und verfassen des jährlichen Reportings für die Vereinbarungskantone.
- d. Controlling: Aufbereiten der Hochrechnungen pro Quartal sowie Reporting über den Stand der Arbeiten zuhanden der Vereinbarungskantone.

## **7 Finanzen**

### **7.1 Finanzflüsse**

Bei der gemeinsamen Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener durch die Vereinbarungskantone und mit Unterstützung der BKZ Geschäftsstelle gelten die folgenden Finanzflüsse:

- Die Bundesmittel, welche den Vereinbarungskantonen zustehen, gehen an die BKZ Geschäftsstelle. Diese verwaltet diese Mittel im Auftrag der Kantone, führt über sie getrennt Buch und setzt sie für die Leistungen gemäss Ziffer 6 ein.
- Gehen die Bundesmittel für die Leistungen gemäss Ziffer 6 nicht rechtzeitig bei der BKZ Geschäftsstelle ein, bevorschussen die Vereinbarungskantone diese Mittel.
- Die kantonalen Mittel verbleiben bei den Kantonen für ihre Leistungen gemäss Ziffer 5. Übersteigt der Aufwand für die eigenen Angebote die in einem Kanton budgetierten Mittel, entscheidet dieser Kanton, ob zusätzliche Mittel gesprochen oder die eigenen Angebote gekürzt werden
- Die Kosten der unter Ziffer 6 genannten Leistungen werden, mit Ausnahme der Gutscheinadministration, von den Vereinbarungskantonen gemäss Einwohnerschlüssel getragen. Für 2024 betragen die Anteile LU 55.9 %, SZ 21.7 %, OW 5.1 % und ZG 17.3 %.

### **7.2 Aufwand und Entschädigung der BKZ Geschäftsstelle**

Die BKZ Geschäftsstelle führt eine Kostenrechnung, in welcher die aus dieser Vereinbarung entstehenden Kosten ausgewiesen werden.

Die Vereinbarungskantone tragen diese Kosten gemäss Einwohnerschlüssel.

Für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Programmvereinbarung und die Aufbauarbeiten im Hinblick auf die Übernahme der Geschäftsführung gehen die Vereinbarungskantone und die BKZ Geschäftsstelle für das Jahr 2024 von einem Aufwand von ca. 10 Stellenprozenten aus, was einer Entschädigung von Fr. 16'000 entspricht. Der effektive Aufwand wird den Vereinbarungskantonen Ende 2024 in Rechnung gestellt.

Für die Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2025 gehen die Vereinbarungskantone und die BKZ Geschäftsstelle von einem Aufwand von maximal 50 Stellenprozenten aus, was einer Pauschalentschädigung von Fr. 80'000 pro Jahr entspricht. Davon wird die Hälfte jeweils Anfang Jahr, der Rest Ende Jahr nach dem tatsächlich geleisteten Aufwand in Rechnung gestellt.

In den ersten drei Jahren nach der Übernahme der Geschäftsführung wird Ende Jahr nach den effektiven Kosten abgerechnet. Über- bzw. Unterdeckungen werden ausgeglichen.

### **7.3 Aufwand regionale Sensibilisierungskampagne**

Die Führung der regionalen Sensibilisierungskampagne durch die BKZ Geschäftsstelle darf jährlich maximal Fr. 50'000 betragen.

### **7.4 Rechnungsführung**

Die BKZ Geschäftsstelle führt innerhalb der Rechnung der BKZ für die Vereinbarungskantone eine eigene Kostenstelle für die Tätigkeiten im Bereich Grundkompetenzen.

Für diese Rechnungsführung gelten die Grundsätze und Regelungen, welche für die Rechnungsführung der BKZ gelten.

## **8 Aufsicht über die BKZ Geschäftsstelle**

Die inhaltliche Aufsicht über die Tätigkeiten der BKZ Geschäftsstelle liegt bei den Vereinbarungskantonen.

Sie können dazu Informationen über die Geschäftsführung verlangen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen nehmen.

Die administrativ-organisatorische Aufsicht über die BKZ Geschäftsstelle liegt bei der BKZ.

## **9 Beginn, Dauer und Kündigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2028 (Zeitraum der Förderperiode des Bundes).

Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtungen aus der gemeinsamen Programmvereinbarung mit dem Bund bleiben bestehen.

Die Vereinbarungskantone und die BKZ sprechen sich rechtzeitig über eine Verlängerung dieser Vereinbarung im Hinblick auf eine nächste Förderperiode des Bundes ab. Ebenso sprechen sie das Vorgehen und die Modalitäten ab, falls die Kantone Nidwalden und Uri in die vorliegende Kooperationsvereinbarung eintreten wollen.

**Für die Vereinbarungskantone**

**Luzern**

Ort, Datum 13.3.2024



Dr. Armin Hartmann, Regierungsrat

**Schwyz**

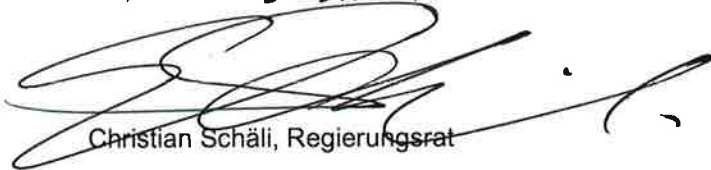
Ort, Datum 7.3.2024



Michael Stähli, Regierungsrat

**Obwalden**

Ort, Datum 21.13.2024



Christian Scháli, Regierungsrat

**Zug**

Ort, Datum 19.3.2024



Silvia Thalmann-Gut, Frau Landammann

**Für die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ)**

Ort, Datum Soenen 28.2.2024



Regierungsrat Stephan Schleiss  
Präsident

Ort Datum



Peter Gähwiler  
Regionalsekretär